

Merkblatt über das Halten eines gefährlichen Hundes in der Gemeinde Ammersbek

Als gefährliche Hunde gelten:

- Hunde die im Sinne des § 7 Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG):
 1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
 3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
 4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt, so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Erlaubnis:

- Das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes ist erlaubnispflichtig.
- Die Erlaubnis ist persönlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Ammersbek (Zimmer 8) zu beantragen.
- Antragsteller müssen volljährig sein.
- Erforderliche Nachweise für die Antragstellung:
 - Vorlage des Personalausweises/Reisepasses
 - Behördenführungszeugnis (zu beantragen beim Bürgerbüro)
 - Sachkundebescheinigung
 - tierärztliche Bescheinigung über Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
 - Versicherungsnachweis (Hundehaftpflichtversicherung) mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden

Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 6 HundeG besitzt. Auch wer also nur z. B. als Urlaubsvertretung oder im Krankheitsfall des Halters vorübergehend einen gefährlichen Hund führt, braucht eine Berechtigung zum Führen eines solchen Hundes nach § 14 Abs. 6 HundeG.

Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde:

- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur **persönlich** führen oder eine Person damit beauftragen, die eine amtliche Bescheinigung (§ 14 Abs. 6 HundeG) besitzt.
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren **geeigneten Leine** zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf.
- Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend **hellblaues Halsband** anzulegen.
- Gefährlichen Hunden ist ab Vollendung des 6. Lebensmonates außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und Fluren ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** anzulegen.
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wer gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Allgemeine Pflichten (für alle Hunde):

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.
- Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufgebiete,
 4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
 5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
 7. auf Friedhöfen,
 8. auf Märkten und Messen.
- Es ist verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in
 1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
 2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
 3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

- Dem Hund ist ein Halsband oder eine Halskette mit einer Kennzeichnung anzulegen, aus der die Hundehalterin oder der Hundehalter (Name, Anschrift) ermittelt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Ammersbek, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek (Telefon 040/605 81-136).